



43/166-173

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

4. Juli 2000

NR.

1406

Biberist: Revision der Ortsplanung / Behandlung der Beschwerden / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Biberist unterbreitet dem Regierungsrat die Revision der Ortsplanung, bestehend aus:

- Bauzonenplan Teile Nord und Süd 1:2'500
- Gesamtplan 1:5'000
- Erschliessungsplan mit Strassenklassifizierung Teile Nord und Süd 1:2'500
- Zonenreglement mit Lärmempfindlichkeitsstufen-Zuteilung

zur Genehmigung.

Diese Revision stützt sich vor allem auf folgende Unterlagen ab:

- Raumplanungsberichte Bauzonenplan und Gesamtplan
- Leitbild
- Naturinventar
- Naturkonzept
- Landwirtschaftsinventar
- Grundlagenplan Fruchtfolgeflächen (FFF)
- Waldfeststellungsplan
- Parkplatzkonzept

2. Erwägungen

2.1. Verfahren

Der Gemeinderat hat am 21. September 1998 den Ortsplanungsunterlagen zugestimmt. Die öffentliche Auflage der Ortsplanungsrevision (Nutzungspläne und Zonenreglement) erfolgte in der Zeit vom 29. Oktober bis zum 30. November 1998. Innerhalb der Auflagefrist gingen insgesamt 18 Einsprachen ein. Sechs Einsprachen wurden vollständig oder zum Teil gutgeheissen, auf eine konnte nicht eingetreten werden. Die andern 11 Einsprachen hat der Gemeinderat mit Entscheid vom 29. März 1999 abgelehnt. Gegen den Entscheid des Gemeinderates haben zwei Einsprecher Beschwerde eingereicht:

- *Stadtpräsidium der Einwohnergemeinde, 4500 Solothurn*
- *Erbengemeinschaft Kottmann, v.d. Dr. W. Salzmann, Fürsprech und Notar, Biberiststr. 16, Postfach 62, 4501 Solothurn*

2.2. Rechtliches

Nach § 9 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinden. Die Nutzungspläne sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung überprüft sie der Regierungsrat auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der Praxis des Bundesgerichtes (BGE 106 Ia 71, 114 Ia 364).

2.3. Behandlung der Beschwerden

2.3.1. Anträge der Beschwerdeführer

Die Gemeinde Biberist beabsichtigte, die bisherige Gewerbezone entlang der Bürenstrasse (GB Nr. 1196) gegen Westen (GB Nr. 2289 und 1195) und östlich der A5-Auffahrt (GB Nr. 1198 und 2688) zu erweitern. Gegen diese Planänderung führte die Einwohnergemeinde Solothurn Beschwerde beim Regierungsrat. Sie wehrte sich aus Gründen des Landschaftsschutzes und wegen der städtebaulich heiklen Situation am Stadteingang (Dreibeinskapelle und Zollhaus) gegen die Neueinzonung von Gewerbeland. Im Weiteren führte auch Dr. W. Salzmann namens und im Auftrag der Erbgemeinschaft Kottmann Beschwerde. Er beantragte, die Parzelle GB Nr. 1195 sei vollständig der Gewerbezone zuzuteilen.

2.3.2. Beurteilung durch das Amt für Raumplanung

Das Amt für Raumplanung hat sich anlässlich der Vorprüfung der Ortsplanungsunterlagen gegen eine Ausdehnung der Bauzone an der Bürenstrasse in westlicher Richtung (GB Nr. 1195 und 2689) ausgesprochen. Das Siedlungsgebiet soll klar begrenzt sein und nicht weiter gegen Westen ausufern. Auch Gründe des Landschaftsschutzes sprechen dagegen. Die durch das Aareufer begrenzte Landschaftskammer am Ortseingang von Solothurn soll erhalten bleiben.

2.3.3. Kompromissvorschlag mit Auflagen

Aufgrund der verschiedenen Interessen und Anträge wurde in Diskussion mit den Beschwerdeführern, der Gemeinde Biberist und dem Amt für Raumplanung der folgende Kompromissvorschlag ausgearbeitet: Die Bereiche westlich der bestehenden Gewerbezone werden in der Landwirtschaftszone bleiben (GB Nr. 1195 und 2689), die östlichen Parzellen (GB Nr. 1198 und 2688) werden der Gewerbezone mit Gestaltungsplanpflicht zugeteilt.

Beim Erlass des Gestaltungsplanes durch die Gemeinde Biberist ist die Planungsbehörde der Stadt Solothurn in das Verfahren miteinzubeziehen. In diesem Gestaltungsplanverfahren sind die städtebauliche Situation und die landschaftlich empfindliche Lage als wichtige Aspekte in die Beurteilung über die Stellung und Gestaltung künftiger Gewerbebauten und die Umgebungsgestaltung zu berücksichtigen.

2.3.4. Ergebnis der Anhörung / Rückzug der Beschwerden

Der Kompromissvorschlag wurde bei der Gemeinde Biberist, den Beschwerdeführern und bei den Kajakfahrern Solothurn (als Grundbesitzer der Parzelle GB Nr. 2689) in die Vernehmlassung gegeben. Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn erklärt sich mit dem oben geschilderten Lösungsvorschlag einverstanden und zieht mit Beschluss vom 8. Juni 2000 ihre Beschwerde zurück. Dr. W. Salzmann zieht ebenfalls Namens seiner Mandantschaft die Beschwerde zurück. Die Einwohnergemeinde Biberist erklärt sich im Sinne einer einvernehmlichen Lösung mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. Mai 2000 mit dem Kompromissvorschlag einverstanden.

Das Hauptanliegen der Solothurner Kajakfahrer ist die Realisierung eines einfachen Parkplatzes auf ihrer Parzelle GB Nr. 2689 nahe beim Bootshaus. Dies ist aus planerischer Sicht im Rahmen der Besitzstandswahrung bei Bauten ausserhalb der Bauzone auch in der Landwirtschaftszone möglich. Vorbehalten bleibt jedoch das Baubewilligungsverfahren und das Einverständnis des

Amtes für Verkehr und Tiefbau im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfahrt auf die Kantonsstrasse.

2.4. Prüfung von Amtes wegen

2.4.1. Formell wurde das Nutzungsplanverfahren richtig durchgeführt.

2.4.2. Grundlagen der Ortsplanungsrevision

Die Ortsplanung (Bauzonen- und Erschliessungsplan) der Gemeinde Biberist datiert aus dem Jahre 1990 (RRB Nr. 2420 vom 10. Juli 1990). Das 1992 revidierte PBG verpflichtet die Gemeinden in § 155 Absatz 5, ihre Zonenpläne innert 5 Jahren den geänderten Bestimmungen anzupassen. Im Zuge der Ortsplanung haben die Einwohnergemeinden ihrer Bevölkerung Gelegenheit zu geben, sich über die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung der Gemeinde zu äussern (§ 9 Abs. 3). Zudem sollen sie erstmals einen Gesamtplan (§ 24 Absatz 3) erlassen.

Auf kantonaler Ebene ist der Richtplan die wichtigste materielle Grundlage für die Revision der kommunalen Nutzungspläne. Für die zentrale Frage des Baulandbedarfs für die nächsten 15 Jahre stützt sich dieser auf das Strukturkonzept des Kantons. Diese Grundlage zum kantonalen Richtplan hat der Kantonsrat 1994 zur Kenntnis genommen. Die Revision der Ortsplanung der Gemeinde Biberist stützt sich auf diese Grundlagen, insbesondere den Richtplan 2000 (RRB 515 vom 15. März 1999).

Der Kantonsrat ist auf Antrag der Justizkommission mit Beschluss vom 25. Januar 2000 auf die Beschwerde der Gemeinde Biberist gegen den Kantonalen Richtplan teilweise nicht eingetreten (Uferschutzzone "Bürenstrasse"), teilweise hat er sie gutgeheissen (Siedlungstrennender Grüngürtel Zuchwil / Biberist).

Die Gemeinde Biberist ist gemäss kantonalem Richtplan der Kategorie „Entwicklungsgemeinde in Zentrumsnähe“ zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgt aufgrund der spezifischen Entwicklungsvoraussetzungen der Gemeinde.

Auf kommunaler Ebene sind Leitbild, Naturinventar und Naturkonzept wichtige Grundlagen für die Nutzungsplanung. Das Naturkonzept ist mit seinen Inhalten, soweit raumplanerisch von Bedeutung, zweckmässig in den Gesamtplan umgesetzt worden. Die Gemeinde wird eingeladen, mit geeigneten Massnahmen (in der Regel Vereinbarungen) Erhaltung und Förderung der wertvollen Naturschutzgebiete gemäss Naturkonzept sicherzustellen.

2.4.3. Grösse der Bauzone

Die Bevölkerung von Biberist hat in den letzten 18 Jahren (1980 bis 1998) mit einer geringen Zunahme von 42 Einwohner von 7'519 auf 7'561 Einwohner praktisch stagniert. Die Gemeinde will ihre Chance als Arbeitsplatz- und Wohngebiet in enger Verknüpfung mit dem Zentrum Solothurn wahrnehmen. Das Leitbild der Gemeinde sieht denn auch eine Zunahme auf etwa 9'500 Einwohner im Jahre 2010 vor.

Der Verbrauch an Bauland von 1977 bis 1992 betrug knapp 20 ha. In dieser Zeit blieb die Bevölkerung fast konstant, jedoch nahm die Wohnfläche pro Einwohner zu (Verdünnungseffekt). Nach der Revision sind noch ca. 29.5 ha Land in der Bauzone unbebaut. Die Grösse der Bauzone lässt ein Bevölkerungswachstum von rund 1'300 Einwohner zu. Mit dem vorhandenen Verdichtungspotential innerhalb des bereits überbauten Gebietes von etwa 400 Einwohner besteht so ein theoretisches Fassungsvermögen von etwa 9'000 Einwohner. Die Flächenbilanz und die damit zusammenhängende theoretisch mögliche Bevölkerungszunahme stehen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Planungs- und Baugesetzes und den Vorgaben des kantonalen Richtplanes. Jedoch ist die im Leitbild angestrebte Einwohnerzahl zu gross.

2.4.4. Waldfeststellung

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 und der Kantonalen Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 verlangen zur Verbesserung der Beständigkeit von Nutzungsplänen und im Interesse der Rechtssicherheit eine Waldfeststellung im Bereich der Bauzone. Parallel zu den Revisionsarbeiten wurde deshalb durch den zu-

ständigen Kreisförster der Waldverlauf festgestellt und in einem separaten Waldfeststellungsplan dargestellt. Gestützt auf die rechtskräftige Waldfeststellung (Waldfeststellungspläne vom 6. März / 6. Oktober 1997 und 4. Mai 1998) sind die Waldgrenzen im Bauzonenplan und den Erschliessungsplänen korrekt eingetragen worden. Neue Bestockungen ausserhalb dieser definitiv festgelegten Waldgrenzen gelten in der Bauzone nicht als Wald.

2.4.5. Fruchtfolgeflächen

Die kantonale Erhebung 1987 (auf der Grundlagenkarte 1:25'000) verlangte für Biberist Fruchtfolgeflächen (FFF) ausserhalb Bauzonen von 329 ha. Der neue, bei der Ortsplanungsrevision erstellte Inventarplan FFF 1:5'000 ergibt eine Fläche von 352 ha. Dieser umfasst sämtliche landwirtschaftlich genutzten Flächen ausserhalb des Siedlungsgebietes. Die vorliegende Erhebung erfüllt die kantonalen Anforderungen.

2.4.6. Materiell sind im weiteren folgende Bemerkungen anzubringen:

Gestaltungsplan Steinerhof / Geschützte Kulturobjekte

Im Gebiet Steinerhof gilt der Teilzonen- und Gestaltungsplan, der mit RRB Nr. 706 vom 11. April 2000 genehmigt wurde. Der Bauzonenplan ist entsprechend anzupassen und die RRB-Nummer ist anzuführen. Insbesondere ist das Gebäude Steinerhof Nr. 24 auf GB Nr. 2196 mit rot als geschütztes und nicht mit blau als schützenswertes Objekt einzutragen (unter Denkmalschutz gestellt mit RRB Nr. 1547 vom 10. August 1999).

Kommunale Vorranggebiete Natur und Landschaft

Im § 52 Abs. 2 c des Zonenreglementes ist festzuhalten, dass die Finanzierung der Abgeltung der freiwilligen Vereinbarungen hauptsächlich durch Gemeindemittel erfolgt, welche bei Bedarf durch Mittel des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft des Kantons Solothurn ergänzt werden können.

Gewerbezone mit beschränkter Wohnnutzung

Im Zonenreglement § 34 ist im Titel „mit beschränkter Wohnnutzung“ zu streichen. Wenn nur betriebsnotwendige Wohnungen zugelassen sind, liegt eine Gewerbezone vor, in der eben nur betrieblich bedingte Wohnnutzungen erlaubt sind.

Durch Abfälle belastete Standorte

Die Verdachtsflächen und Deponiestandorte sind unter dem Titel „Durch Abfälle belastete Standorte“ zusammenzufassen und im Gesamtplan und Bauzonenplan entsprechend mit einer Markierung aufzuführen. Zudem ist im Zonenreglement der § 55 zu ändern.

Wald

Auf dem Areal der Papierfabrik Biberist AG und beim Vereinslokal Tambourenverein / Pfadiheim wurden durch das Volkswirtschafts-Departement mit Ausnahmegewilligungen Rodungen von Wald bewilligt. In diesen Bereichen muss der Waldfeststellungsplan angepasst werden. Der neue Waldverlauf ist auch im Bauzonenplan nachzutragen.

Genereller Entwässerungsplan (GEP)

Gemäss Art. 11 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung des Bundes vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) in Verbindung mit § 39 PBG erstellt die Gemeinde einen Generellen Entwässerungsplan (GEP). Das Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) der Gemeinde Biberist, genehmigt vom Regierungsrat mit Brief vom 22. September 1960, entspricht nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen. Die Gemeinde Biberist ist an der Erarbeitung eines GEP, die Fertigstellung wurde jedoch bis zur Genehmigung der revidierten Ortsplanung zurückgestellt, damit der überarbeitete Bauzonenplan berücksichtigt werden kann. Das GEP ist innert nützlicher Frist fertig zu stellen.

Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

Biberist hat ein gültiges Generelles Wasserversorgungsprojekt, das mit RRB Nr. 374 vom 2. Februar 1993 genehmigt wurde. Im Anschluss an die Ortsplanungsrevision ist es zu aktualisieren.

Gesamtwürdigung

Die Revision der Ortsplanung Biberist erweist sich im Sinne der Erwägungen und mit den angebrachten Ergänzungen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig (§ 18 Abs. 2 PBG). Sie ist zu genehmigen.

3. Beschluss

3.1. Die Revision der Ortsplanung der Einwohnergemeinde Biberist bestehend aus:

- Bauzonenplan Teile Nord und Süd 1:2'500
- Gesamtplan 1:5'000
- Erschliessungsplan mit Strassenklassifizierung Teile Nord und Süd 1:2'500
- Zonenreglement mit Lärmempfindlichkeitsstufen-Zuteilung

wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

- 3.2. Nicht genehmigt wird die Einzonung der Parzellen GB Nr. 1195 und 2688⁹, sie bleiben Landwirtschaftszone.
- 3.3. Die Parzellen GB Nr. 1198 und 2688 sind der Gewerbezone mit Gestaltungsplanpflicht zugewiesen. Beim Erlass des Gestaltungsplanes durch die Gemeinde Biberist ist die Planungsbehörde der Stadt Solothurn in das Verfahren miteinzubeziehen. In diesem Gestaltungsplanverfahren sind die städtebauliche Situation und die landschaftlich empfindliche Lage als wichtige Aspekte in die Beurteilung über die Stellung und Gestaltung künftiger Gewerbebauten und die Umgebungsgestaltung zu berücksichtigen. Zudem ist im Rahmen dieses Gestaltungsplanes die mögliche Einzonung der Liegenschaft Villa Schürch (N5-Pavillon) auf GB Nr. 1197 zu prüfen.
- 3.4. Die Beschwerden Einwohnergemeinde Solothurn und Dr. W. Salzmann namens der Erben-gemeinschaft Kottmann sind zufolge Rückzuges gegenstandslos geworden. Sie werden von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Der geleistete Kostenvorschuss der Erben-gemeinschaft Kottmann wird zurückerstattet.
- 3.5. Die Parzelle GB Nr. 2689 kann grundsätzlich durch den Kanuclub Solothurn für die Parkie-rung im Rahmen der teilweisen Änderung von bestehenden Bauten ausserhalb der Bauzone genutzt werden. Vorbehalten bleibt jedoch das Ergebnis des Baubewilligungsverfahrens und die Zustimmung des Amtes für Verkehr und Tiefbau zur Erschliessung direkt auf die Kan-tonsstrasse.
- 3.6. Die Einwohnergemeinde Biberist wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. September 2000 noch folgende **gemäss vorliegendem Beschluss korrigierte** Unterla-gen zuzustellen: je 4 Exemplare des Bauzonen- und des Gesamtplanes, 2 Exemplare der Erschliessungspläne, 5 Zonenreglemente, 2 Naturkonzepte, 2 Inventarpläne der Fruchtfol-geflächen und der Landwirtschaftsbetriebe sowie 3 Waldfeststellungspläne. Davon sind je 1 Exemplar des Bauzonen- und Gesamtplans in reissfester Ausführung zu erstellen. Die Pläne und das Zonenreglement sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunter-schriften der Gemeinde (Gemeindepräsident, Gemeindeschreiber) zu versehen.
- 3.7. Die Einwohnergemeinde Biberist hat das Generelle Entwässerungsprojekt (GEP) über das ganze Gemeindegebiet unter Berücksichtigung der revidierten Ortsplanung innert nützlicher Frist fertigzustellen.
- 3.8. Die Gemeinde Biberist hat das bestehende generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) ba-sierend auf der vorliegenden Ortsplanungsrevision zu aktualisieren.

3.9. Im Zonenreglement ist § 55 wie folgt zu ersetzen:

Durch Abfälle belastete Standorte:

1 Beschreibung: Die stillgelegten Abfalldeponien und Ablagerungen sind in einem entsprechenden Kataster nach Art 23 der Technischen Abfallverordnung vom 10. Dezember 1990 verzeichnet, der im Verlauf der Zeit in den Kataster der belasteten Standorte nach Art. 32c des Bundesgesetzes über den Umweltschutz überführt wird. Dieser Kataster wird beim kantonalen Amt für Wasserwirtschaft (AWW) geführt und ist auch bei den örtlichen Baukommissionen vorhanden. Der Kataster gibt Auskunft über die Belastungssituation an einem Ort und über die zu treffenden Massnahmen.

2 Handlungsanweisung: Bei durch Abfälle belasteten Standorte gilt, dass bei Bauvorhaben durch die Gemeinde Abklärungen im Sinne von § 12 der kantonalen Verordnung über Abfälle vom 26. Februar 1992 (KAV, BGS 812.52) zu veranlassen sind und anfallender Aushub entsprechend seiner Belastungen speziell zu verwerten oder zu entsorgen ist.

3.10. Der Kantonale Richtplan wird diesem Beschluss entsprechend fortgeschrieben. Das Siedlungsgebiet (SW-2.1.1.) und das Landwirtschaftsgebiet (LE 1.1.1.) werden festgesetzt und die Richtplankarte angepasst. Das Inventar und der Plan über die Fruchtfolgefleichen sind nachzuführen.

3.11. Der bisherige Bauzonenplan und die Zonenvorschriften (RRB Nr. 2420 vom 10. Juli 1990) sowie alle weiteren Nutzungspläne, soweit sie den vorliegend genehmigten widersprechen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

Staatsschreiber

Dr. K. Pflanz

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Kostenrechnung EG Biberist

Genehmigungsgebühr	Fr. 15'000.--	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten	Fr. 23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr. 15'023.--	
	=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

**Kostenrechnung Dr. W. Salzmann, Fürsprech, Biberist
i.S. Erbegemeinschaft Kottmann**

Rückerstattung des Kostenvorschusses	Fr. 1'100.--	(von Kto. 119.101)
	=====	

Bau-Departement (2) (Beschwerde-Nr. 99/70)
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plansatz/Zonenreglement (später)
[H:\Daten\Projekte\043np\00217\Biberist_RRB.doc]
Bau-Departement, Rechtsdienst CS
Bau-Departement, Leiterin Administration br
Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft, mit Naturkonzept (später)
Amt für Umweltschutz
Amt für Wasserwirtschaft
Amt für Verkehr und Tiefbau, mit 1 gen. Bauzonenplan (später)
Büro für Nationalstrassen
Hochbauamt
Amt für Kultur und Sport, Abteilung Denkmalpflege, mit Zonenreglement (später)
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn
Amt für Landwirtschaft, mit Inventarplan der Landwirtschaftsbetriebe und der Fruchtfolgeflächen
(später)
Kantonsforstamt, mit Waldfeststellungsplan (später)
Kreisforstamt Wasseramt, mit Waldfeststellungsplan (später)
Bau-Departement ss (für Finanzverwaltung mit Ausgabenanweisung)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
Finanzkontrolle
Sekretariat der Katasterschätzung, mit je 1 gen. Bauzonenplan und Gesamtplan (später)
Amtschreiberei Wasseramt, mit je 1 gen. Bauzonenplan und Gesamtplan und Zonenreglement
(später)
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4562 Biberist, mit den folgenden genehmigten Plänen und Reglementen (später): Bauzonenplan, Gesamtplan, Erschliessungsplan, Zonenreglement (**einschreiben, mit Rechnung**)
Planungskommission der Einwohnergemeinde, 4562 Biberist
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4562 Biberist
Weber Angehrn Meyer Planer und Ingenieure, Florastr. 2, 4502 Solothurn
BSB + Partner Ingenieure und Planer, Leutholdstr. 4, Postfach, 4562 Biberist
Stadtpräsidium der Einwohnergemeinde, 4500 Solothurn
Dr. W. Salzmann, Fürsprech und Notar, Biberiststr. 16, Postfach 62, 4501 Solothurn
Solothurner Kajakfahrer, Peter Probst, Tannenweg 5, 4552 Derendingen (**einschreiben**)
Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche / Pläne (zHd. Staatskanzlei, für Publikation im Amtsblatt)
Text: **EG Biberist: Genehmigung Revision der Ortsplanung:**

- **Bauzonenplan Teile Nord und Süd 1:2'500**
- **Gesamtplan 1:5'000**
- **Erschliessungsplan mit Strassenklassifizierung Teile Nord und Süd 1:2'500**
- **Zonenreglement mit Lärmempfindlichkeitsstufen-Zuteilung**

